

<p><b>„Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)“ in der Fassung vom 01. August 2019</b></p>	<p><b>Änderungen:</b></p>	<p><b>Begründung:</b></p>
<p><b>Präambel:</b>                      Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA, S. 66) i.V.m. § 90 Abs. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2696) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA, S. 420) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 26. Juni 2019 die folgende Satzung beschlossen.</p>	<p><b>Präambel:</b>                      Auf der Grundlage der §§ 8 <del>Abs. 1</del>, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA, S. 288), zuletzt geändert durch <del>das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA, S. 66) Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209)</del> i.V.m. § 90 Abs. 1 <del>Ziff. Nr.</del> 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch <del>Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2696) Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2824; 2023 I Nr. 19)</del> i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) <del>in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA, S. 420) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680)</del> hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung <del>am XX.XX.2024 die folgende Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen</del> und</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung an aktuelle Rechtsvorschriften und einheitliche Darstellung</li> <li>- Änderung der Rechtsverweise auf jeweils aktuell gültige Fassung, um Änderungsbedarfe der Satzungen zu minimieren</li> </ul>

	Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) beschlossen.	
<p><b>§ 2 Kostenbeiträge</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) wird auf Grundlage des § 13 (1) Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Ein Kostenbeitrag wird auch von anderen sorgeberechtigten Personen (z.B. bei Familienpflegschaft, Vormundschaft) erhoben, sofern diese ein Betreuungsverhältnis begründen.</p>	<p><b>§ 2 Kostenbeiträge</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) wird auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Ein Kostenbeitrag wird auch von anderen sorgeberechtigten Personen (z.B. bei Familienpflegschaft, Vormundschaft, etc.) erhoben, sofern diese ein Betreuungsverhältnis begründen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einheitliche Darstellung der Rechtsvorschriften</li> <li>- textuelle Anpassung, um auf weitere Möglichkeiten von Sorgeberechtigten hinzuweisen</li> </ul>
<p><b>§ 3 Kostenbeitragsschuldner</b></p> <p>(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besucht. Für die Eltern besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 420 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).</p> <p>(2) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt und hält sich das Kind überwiegend im Haushalt eines Elternteils auf (Residenzmodell) ist dieser Elternteil Kostenbeitragsschuldner.</p>	<p><b>§ 3 Kostenbeitragsschuldner</b></p> <p>(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern, bzw. die Personensorgeberechtigten (nachfolgend Eltern genannt) des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besucht. Für die Eltern besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 421 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).</p> <p><del>(3) Wurde ein Betreuungsverhältnis durch andere sorgeberechtigte Personen begründet, haften diese als Kostenbeitragsschuldner. Für andere sorgeberechtigte Personen besteht</del></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- textuelle Vereinfachung, da Eltern und andere Personensorgeberechtigte im Rahmen der Kostenbeitragssatzung gleichgestellt sind</li> <li>- § 3 Abs. 3 wird infolgedessen ersatzlos gestrichen, da Personensorgeberechtigte bereits unter § 3 Abs. 1 mit erfasst</li> </ul>

<p>Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt und wird das Kind durch beide Elternteile zeitlich annähernd gleichwertig betreut (Wechselmodell, Paritätsmodell), schulden beide Elternteile den Kostenbeitrag als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Wurde ein Betreuungsverhältnis durch andere sorgeberechtigte Personen begründet, haften diese als Kostenbeitragsschuldner. Für andere sorgeberechtigte Personen besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 420 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).</p>	<p><del>eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 420 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).</del></p>	
<p><b>§ 4 Maßstab und Höhe des Kostenbeitrages</b></p> <p>(1) Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Altersgruppe sowie die in Anspruch genommene Betreuungsstufe entsprechend § 5 (3) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“.</p> <p>Altersgruppen sind:                  Altersgruppe 1 -Kinderkrippe (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)                  Altersgruppe 2 -Kindergarten (vom Beginn des 4. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht)                  Altersgruppe 3 -Hort (vom Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres).</p> <p>Kindertagespflegestellen werden der Altersgruppe 1 -Kinderkrippe zugeordnet.</p>	<p><b>§ 4 Maßstab und Höhe des Kostenbeitrages</b></p> <p>(1) Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Altersgruppe sowie die in Anspruch genommene Betreuungsstufe entsprechend § <b>4 Abs. 3</b> der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“.</p> <p>Altersgruppen sind:                  Altersgruppe 1 - Kinderkrippe (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)                  Altersgruppe 2 - Kindergarten (vom Beginn des 4. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht)                  Altersgruppe 3 - Hort (vom Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres).</p> <p>Kindertagespflegestellen werden der Altersgruppe 1 - Kinderkrippe zugeordnet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 4 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 8 Anpassungen für einheitliche Rechtsdarstellung</li> <li>- § 4 Abs. 1 Anpassung an aktuellen Änderungsvorschlag in Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) zu Betreuungsstufen</li> <li>- § 4 Abs. 2 Streichung Verweis auf § 13 Abs. 4 KiFöG LSA, da im Landesrecht geregelt</li> <li>- § 4 Abs. 4 Anpassung an aktuellen Änderungsvorschlag in Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) zu Betreuungsstufen und Änderung Ferienzeiten in Schulferien zum besseren Verständnis</li> <li>- § 4 Abs. 5 Anpassung an aktuellen Änderungsvorschlag in Satzung über den</li> </ul>

<p>(2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) nach Anhörung der Träger von Kindertageseinrichtungen und der Stadtelternvertretung Halle (Saale) festgelegt. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle, welche als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist und gilt nach § 13 (2) KiFöG für alle Kinder, die in der Stadt Halle (Saale) betreut werden. Auf Grundlage des § 13, Absatz (4) KiFÖG LSA gilt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, dass der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen darf, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.</p>	<p>(2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) nach Anhörung der Träger von Kindertageseinrichtungen und der Stadtelternvertretung Halle (Saale) festgelegt. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle, welche als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist und gilt nach § 13 Abs. 2 (2) KiFöG LSA für alle Kinder, die in der Stadt Halle (Saale) betreut werden. <del>Auf Grundlage des § 13, Absatz (4) LSA gilt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, dass der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen darf, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.</del></p>	<p>Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) zu Gastkindern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 4 Abs. 6 Anpassung an aktuellen Änderungsvorschlag in Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) zu Betreuungsstufen, hier Änderung §</li> <li>- § 4 Abs. 8 Anpassung an die in §3 Abs.1 festgelegte Darstellung von Eltern und anderen Personensorgeberechtigten</li> <li>- § 4 Abs. 9 Anpassung an die in §3 Abs. 1 festgelegte Darstellung von Eltern und anderen Personensorgeberechtigten</li> </ul>
<p>(3) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt der Wechsel von der Altersgruppe 1 - Kinderkrippe zur Altersgruppe 2 -Kindergarten (Altersgruppenwechsel). Fällt der 3. Geburtstag des Kindes auf den 1. Kalendertag eines Monats, erfolgt der Altersgruppenwechsel dieses Kindes zum 1. Kalendertag dieses Monats. Für alle anderen Fälle erfolgt der Altersgruppenwechsel zum 1. Kalendertag des Folgemonats.</p>	<p>(4) Wird eine Betreuung gemäß § 4 (3) Abs. 3 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ ausschließlich in den <b>Ferienzeiten Schulferien</b> in Anspruch genommen, ist ein Kostenbeitrag in Form eines Tageskostenbeitrages zu entrichten. Dieser bemisst sich auf Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle -Anlage 1.</p>	
<p>(4) Wird eine Betreuung gemäß § 5 (3) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle</p>	<p>(5) Für befristete Gastkinder entsprechend § <del>7</del> (3) Abs. 3 der „Satzung über den Besuch von</p>	

<p>(Saale)“ ausschließlich in den Ferienzeiten in Anspruch genommen, ist ein Kostenbeitrag in Form eines Tageskostenbeitrages zu entrichten. Dieser bemisst sich auf Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle -Anlage 1.</p> <p>(5) Für befristete Gastkinder entsprechend § 2 (3) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ wird ein Kostenbeitrag erhoben. Dieser bemisst sich auf Grundlage der Altersgruppe, der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle -Anlage 1.</p> <p>(6) Der Zukauf von Betreuungsstunden zu den Betreuungsstufen 1-12 nach § 5 (4) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ ist gemäß Anlage 1 möglich.</p> <p>(7) Wird die Betreuung eines Kindes über die Wochenbetreuungszeit der vertraglich vereinbarten Betreuungsstufe hinaus erforderlich, ist durch die Kostenbeitragsschuldner je angefangener Stunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu entrichten. Dieser bemisst sich auf Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen</p>	<p>Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ wird ein Kostenbeitrag erhoben. Dieser bemisst sich auf Grundlage der Altersgruppe, der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle -Anlage 1.</p> <p>(6) Der Zukauf von Betreuungsstunden zu den Betreuungsstufen 1 - 12 nach § <del>4</del> (4) Abs. 4 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ ist gemäß Anlage 1 möglich.</p> <p>(8) Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Verpflegungskosten. Diese sind gemäß § 13 <del>(6)</del> Abs. 6 KiFöG LSA durch die <del>Kostenbeitragsschuldner-Eltern</del> zu tragen und gesondert an den jeweiligen vertraglich gebundenen Anbieter zu entrichten. Zu den Verpflegungskosten zählen die Lebensmittel sowie die Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.</p> <p>(9) Durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson im Rahmen des Betreuungsvertrages zusätzlich vereinbarte Leistungen (z.B. für besondere Beschäftigungsangebote, kostenpflichtige Ausflüge, Reinigung von Bettwäsche) sind keine Bestandteile des Kostenbeitrages und durch die <del>Kostenbeitragsschuldner</del> Eltern zu tragen.</p>	
--	--	--

<p>Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle -Anlage 1.</p> <p>(8) Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Verpflegungskosten. Diese sind gemäß § 13 (6) KiFöG LSA durch die Kostenbeitragsschuldner zu tragen und gesondert an den jeweiligen vertraglich gebundenen Anbieter zu entrichten. Zu den Verpflegungskosten zählen die Lebensmittel sowie die Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.</p> <p>(9) Durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson im Rahmen des Betreuungsvertrages zusätzlich vereinbarte Leistungen (z.B. für besondere Beschäftigungsangebote, kostenpflichtige Ausflüge, Reinigung von Bettwäsche) sind keine Bestandteile des Kostenbeitrages und durch die Kostenbeitragsschuldner zu tragen.</p>		
<p><b>§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages</b></p> <p>(1) Auf Grundlage des § 13 (3) Satz 2 KiFöG LSA überträgt die Stadt Halle (Saale) die Erhebung einschließlich der Vollstreckung des Kostenbeitrages auf die Träger der Kindertageseinrichtungen. Die Erhebung des Kostenbeitrages für Kindertagespflegestellen erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).</p> <p>(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge einschließlich der Vollstreckung für die</p>	<p><b>§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages</b></p> <p>(1) Auf Grundlage des § 13 <del>(3)</del> Abs. 3 Satz 2 KiFöG LSA überträgt die Stadt Halle (Saale) die Erhebung einschließlich der Vollstreckung des Kostenbeitrages auf die Träger der Kindertageseinrichtungen. Die Erhebung des Kostenbeitrages für Kindertagespflegestellen erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).</p>	<p>- Anpassung für einheitliche Darstellung der Rechtsvorschriften</p>

<p>Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) wird durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) vorgenommen.</p>		
<p><b>§ 6 Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld, Fälligkeit, Zahlung und Verzug</b></p> <p>(1) Die Kostenbeitragsschuld beginnt mit dem Kalendertag, an welchem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen wird. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Kindertagespflegeperson zu entrichten.</p> <p>(2) Die Kostenbeitragsschuld endet mit Wirksamwerden der Kündigung.</p> <p>(3) Der Kostenbeitrag ist zum 1. Kalendertag eines Monats fällig und im Voraus an die den Kostenbeitrag erhebende Stelle zu entrichten. Die den Kostenbeitrag erhebende Stelle sind die Träger der Kindertageseinrichtungen, für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) der Eigenbetrieb</p>	<p><b>§ 6 Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld, Fälligkeit, Zahlung und Verzug</b></p> <p>(1) Die Kostenbeitragsschuld beginnt mit dem Kalendertag, an welchem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen wird. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Kindertagespflegeperson zu entrichten. <b>Zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten ist § 19 Abs. 3 KiFöG LSA anzuwenden.</b></p> <p>(2) Die Kostenbeitragsschuld endet mit Wirksamwerden der Kündigung. <b>Die Kündigungsmodalitäten sind schriftlich zwischen der kostenerhebenden Stelle und den Eltern zu regeln. Eine Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten zum Monatsende ist unzulässig. Die fristlose Kündigung aus</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- §6 Abs. 1 Ergänzung: Verweis auf Regelungen im KiFöG LSA zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten</li> <li>- §6 Abs. 2 Ergänzung: Vereinbarung von Kündigungsfristen ist notwendig, um Rechtssicherheit für Träger und Eltern zu schaffen. Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.</li> <li>- §6 Abs. 4 Anpassung: alternative Zahlungsmöglichkeiten zum SEPA-Lastschriftverfahren dürfen nicht vorweg ausgeschlossen werden</li> <li>- §6 Abs. 4 Ergänzung: Vereinbarung von Zahlungsmodalitäten ist notwendig, um Rechtssicherheit für Träger und Eltern zu schaffen.</li> <li>- §6 Abs. 5 Anpassung: textuelle Anpassung an stadtweite Bezeichnungen und einheitliche Rechtsdarstellung</li> <li>- §6 Abs. 5 Ergänzung: Vereinbarung des Verfahrens zum Zahlungsverzug ist notwendig, um Rechtssicherheit für Träger und Eltern zu schaffen.</li> </ul>

<p>Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).</p> <p>(4) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt mittels SEPA-Lastschriftverfahren. In begründeten Fällen kann mit der den Kostenbeitrag erhebenden Stelle eine abweichende Zahlweise vereinbart werden.</p> <p>(5) Die Kostenbeitragsschuldner befinden sich in Anwendung des § 286 (2) Nr. 1 BGB in Verzug, wenn der Kostenbeitrag nicht mit Ablauf des 1. Kalendertages eines Monats bei der den Kostenbeitrag erhebenden Stelle eingegangen ist. Im Falle des Verzuges bestimmt für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale) schriftlich eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).</p>	<p>wichtigem Grund nach § 626 BGB bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(4) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt <b>in der Regel</b> mittels SEPA-Lastschriftverfahren. In begründeten Fällen kann mit der den Kostenbeitrag erhebenden Stelle eine abweichende Zahlweise vereinbart werden. <b>Die Zahlungsmodalitäten sind schriftlich zwischen der kostenerhebenden Stelle und den Eltern zu regeln.</b></p> <p>(5) Die Kostenbeitragsschuldner befinden sich in Anwendung des § 286 <b>(2) Abs. 2</b> Nr. 1 BGB in Verzug, wenn der Kostenbeitrag nicht mit Ablauf des 1. Kalendertages eines Monats bei der den Kostenbeitrag erhebenden Stelle eingegangen ist.</p> <p>Im Falle des Verzuges bestimmt für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale) schriftlich eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).</p> <p>Die Träger von <b>Kindert</b>ageseinrichtungen bestimmen ebenso schriftlich eine</p>	
---	--	--

	<p>angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege von Mahnbescheid bzw. Zahlungsklage.</p> <p>Das Verfahren zum Zahlungsverzug ist schriftlich zwischen der kostenerhebenden Stelle und den Eltern zu regeln.</p>	
<p><b>§ 7 Übernahme des Kostenbeitrages</b></p> <p>(1) Ist dem Kostenbeitragsschuldner bzw. dem Kind die Zahlung des Kostenbeitrages nicht zuzumuten, wird auf Antrag der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigter, welche einen Betreuungsvertrag geschlossen haben, gemäß § 90 (3) Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) die Übernahme des Kostenbeitrages durch die Stadt Halle (Saale) geprüft.</p> <p>(2) Der Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages ist bei der jeweils zuständigen Stelle der Stadt Halle (Saale) zu stellen.</p> <p>(3) Bis zur Entscheidung der zuständigen Stelle der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich der Übernahme des Kostenbeitrages ist der Kostenbeitrag durch den Kostenbeitragsschuldner an den Träger der Kindertageseinrichtung oder, im Falle der Kindertagespflege, an die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale) zu zahlen.</p>	<p><b>§7 Erlass und Übernahme des Kostenbeitrages</b></p> <p><b>(1)</b> Ist dem Kostenbeitragsschuldner bzw. dem Kind die Zahlung des Kostenbeitrages nicht zuzumuten, wird auf Antrag der Eltern, welche einen Betreuungsvertrag geschlossen haben, gemäß § 90 <del>(3)</del> <b>Abs. 4</b> Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) die Übernahme des Kostenbeitrages durch die Stadt Halle (Saale) geprüft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neufassung § 7, da Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII erlassen oder übernommen werden können</li> <li>- §7 Abs. 1, Anpassung an aktuelle Rechtsvorschrift</li> </ul>
<p><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p>	<p><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Formulierung überarbeitet und an aktuelle Satzung angepasst</li> </ul>

<p>Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ vom 27.November 2013, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Dezember 2013, außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die <del>„Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“</del> Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)“ vom 01. August 2019, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Dezember 2013, außer Kraft.</p>	
<p><b>Anlage I zur Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) – Kostenbeitragstabelle</b></p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung der jeweiligen Kostenbeiträge je Stufe und den Kostensätzen für befristete Gastkinder, Ferienbetreuung ohne regulären Hortplatz und den Zukauf von Betreuungsstunden</li> <li>- Anpassung Altersstufe 3, hier Präzisierung bis Hortplatzmöglichkeit bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres möglich</li> </ul>